

**Kostenordnung der Psychotherapeutenkammer
Niedersachsen (PKN)**

Stand 21.04.2012

Kostenordnung der Psychotherapeutenkammer Niedersachsen (PKN)

beschlossen von der Kammerversammlung der PKN am 12.03.2003, geändert durch Beschluss der Kammerversammlung, am 22.04.2006, geändert durch Beschluss der Kammerversammlung am 25.04.2009, geändert durch Beschluss der Kammerversammlung am 21.04.2012

Auf Grund § 8 Abs. 2 in Verbindung mit § 25 Nr. 1 lit. e des Kammergesetzes für die Heilberufe (HKG) in der Fassung vom 8. Dezember 2000 (Nds. GVBl. S. 301) hat die Kammerversammlung der Psychotherapeutenkammer Niedersachsen in ihrer Sitzung am 12. März 2003 folgende Satzung über die Erhebung von Verwaltungskosten im eigenen Wirkungskreis (Kostensatzung) beschlossen:

§ 1

Generell bleiben die üblichen Serviceleistungen der PKN-Geschäftsstelle für die Mitglieder der Psychotherapeutenkammer kostenlos. Die Kostenordnung dient darüber hinaus der Sicherstellung, dass bei Sonderleistungen nur die verursachenden Mitglieder mit den Kosten belastet werden. Für besondere Leistungen werden Gebühren und Auslagen (Kosten) nach dieser Satzung erhoben, wenn die Beteiligten hierzu Anlass gegeben haben. Die Erhebung von Kosten aufgrund anderer Rechtsvorschriften bleibt unberührt.

§ 2

Für die Kostenerhebung gelten die Vorschriften des Niedersächsischen Verwaltungskostengesetzes entsprechend.

§ 3

Die Gebühren bemessen sich nach dem Gebührenverzeichnis in der Anlage.

§ 4

Die Auslagen bei der Durchführung der Aufgaben nach § 9 HKG sind nach § 13 des Niedersächsischen Verwaltungskostengesetzes in der jeweils entstehenden Höhe zu erheben, soweit nicht in der Anlage (Gebührenverzeichnis) anderweitig geregelt.

§ 5

Die Satzungsänderung tritt am Tage nach ihrer Verkündung im Psychotherapeutenjournal in Kraft.

Hannover, den 21.04.2012

Gertrud Corman-Bergau
Präsidentin der PKN

Die vorstehenden Änderungen Der Kostenordnung werden hiermit ausgefertigt und verkündet.

Anlage:

Gebührenverzeichnis zur Kostenordnung der Psychotherapeutenkammer Niedersachsen

- 1.1 Ausstellung von Zeugnissen, Bescheinigungen, Fortbildungszertifikate und Ausweisen: € 5,- bis € 25,-,
- 1.2 Akkreditierung, Anerkennung von nicht akkreditierten Veranstaltungen für die Fortbildungspunkte und Ernennungsurkunden (z.B. im Fortbildungs- Gutachterbereich): € 25,- bis € 300,-,
2. Kosten im berufsrechtlichen Ermittlungsverfahren: 100 – 1.000 €
3. Mahnverfahren über rückständige Beitrags- und Kostenforderungen:
Die Mahngebühr beträgt pauschal € 5. Darüber hinaus wird ein Säumniszuschlag in Höhe von € 15 erhoben. Darüber hinaus hat das Kammermitglied weitere Verzugskosten zu tragen.
4. Zurückweisung eines Widerspruchs gegen Bescheide im Beitrags- und Kostenverfahren: 25 €
5. Verwaltungstätigkeiten, die nach Art und Umfang im Gebührenverzeichnis nicht näher bestimmt und die mit besonderer Mühewaltung verbunden sind, je angefangene halbe Stunde: 40 €

Erwerb einer Zusatzbezeichnung

- mündliche Prüfung gem. § 12 WbO: € 500,-
- Prüfung von Antragsunterlagen gem. § 16 Abs. 1 WbO: € 200,-
- Prüfung von Antragsunterlagen gem. § 16 Abs. 1 WbO (bei Vorlage eines GNP-Zertifikats): € 100,-
- Ausstellung der Berechtigung zur Führung der Zusatzbezeichnung: € 25,-

Erwerb einer Weiterbildungsbefugnis

- Prüfung der Antragsunterlagen je Weiterbildungsteil gem. § 7WbO: € 150,-
- Ausstellung der Weiterbildungsbefugnis je Weiterbildungsteil: € 25,-

Anerkennung als Weiterbildungsstätte

- Für die Prüfung der Unterlagen nach Aufwand gem. § 8 WbO wird die Gebühr nach Aufwand berechnet bei einem Stundensatz von: € 40,- /pro angefangene halbe Stunde
- Ausstellung einer Bescheinigung je Weiterbildungsteil: € 25,-